



Ergänzende Bedingungen zur NDAV

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
der Stadtwerke Borken / Westf. GmbH und Stadtwerke Coesfeld GmbH

Stand: 01.01.2026

Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH und Stadtwerke Coesfeld GmbH werden nachfolgend Netzbetreiber genannt.

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1 Brennwert und Druck

Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 10,3 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m³ und 12,0 kWh/m³ im Normzustand (Erdgasqualität: H- Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 hPA/23 mbar.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Anzahl der Netzanschlüsse

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NDAV und stellt den vom Anschlussnehmer (Eigentümer) zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt

Ein BKZ im Bereich der NDAV wird vom Netzbetreiber nicht erhoben.

4 Kosten gemäß § 9 NDAV

4.1

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die auf dem jeweils aktuell gültigen Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen genannten Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab Mitte Straße bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, einem Strömungswächter innerhalb der Netzanschlussleitung, gegebenenfalls einem Isolierstück, einer Hauptabsperreinrichtung (HAE) und einem Gasdruckregelgerät (GDR), welches hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt

4.2

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

4.4

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss; § 9 Abs. 2, NDAV

5.1

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht oder unvollständig nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

5.2

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

6.1

Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

6.2

Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage und Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß des jeweils aktuell gültigen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

6.3

Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß des jeweils aktuell gültigen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.4

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

7 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

7.1

Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß des jeweils aktuell gültigen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2

Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß des jeweils aktuell gültigen Preisblatts zu den ergänzenden Bedingungen berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8 Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von dem Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

10 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß §23 NDAV

10.1

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ihr Eingang beim Netzbetreiber entscheidend.

10.2

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

11.1

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV

11.2

Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.3

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.4

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

11.5

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerke-coesfeld.de, www.stadtwerke-borken.de eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

13 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. §13 BGB)

13.1

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 11 Ia EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld;

Stadtwerke Borken/Westf. GmbH/ Ostlandstraße 9 46325 Borken

0286395670

info@emergy.de

13.2

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

13.3

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den

Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,

Postfach 8001,53105 Bonn,

Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. Januar 2026 in Kraft.